



# STATUTEN

2021

## 1 Name

Unter der Bezeichnung **Jugendmusik Lyss** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 – 79 ZGB, mit Sitz in Lyss. Er ist politisch und konfessionell neutral mit rein kulturellem Zweck.

## 2 Zweck und Ziel

Die Aufgabe des Vereins besteht in der Instrumentalausbildung und Förderung Jugendlicher im gemeinsamen Musizieren in einer Jugendmusikformation. Der Verein setzt sich zum Ziel:

- a) Jugendlichen eine kostengünstige und professionelle Ausbildung auf Blas- und Perkussionsinstrumenten zu ermöglichen.
- b) Jugendlichen eine Möglichkeit zum gemeinsamen Musizieren unter fachkundiger Leitung zu bieten.
- c) Jugendlichen neben der Förderung der persönlichen musischen Seite auch die Förderung der Kameradschaft im Kreise Gleichaltriger zu bieten.
- d) Jugendliche auf den späteren Eintritt in eine weiterführende Musik-Formation vorzubereiten, wie Musikgesellschaft, Band, Ensemble oder Orchester.

Die musikalische Ausbildung erfolgt in Zusammenarbeit mit den kommunalen oder anderen Musikschulen oder eigenen Ausbildner\*innen.

## 3 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus Aktivmitgliedern und Gönnermitgliedern.

Beginn der Aktivmitgliedschaft

Jugendliche, die ein Instrument so gut spielen, dass sie in Übereinstimmung mit der bestehenden Besetzung im Blasorchester der Jugendmusik mitspielen können, werden dadurch automatisch zu Aktivmitgliedern. Über die Eignung zum Mitspielen und damit über die Aktivmitgliedschaft entscheidet abschliessend die musikalische Leitung.

Aktivmitglieder sind ebenfalls die von der Generalversammlung gewählten Mitglieder des Vorstandes.

Ende der Aktivmitgliedschaft

Die Aktivmitgliedschaft endet in der Regel nach Vollendung des 22. Altersjahres (gemäss Alterslimite des Schweizerischen Jugendmusikverbandes für die Wettspielteilnahme). In besonderen Fällen kann der Vorstand die Mitgliedschaft ausnahmsweise auch verlängern.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Bevor der Austritt durch den Vorstand genehmigt wird, sind alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen. Ein Mitglied kann auf Antrag des Dirigenten und/oder durch Beschluss des Vorstandes ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

Gönnermitglieder sind volljährige natürliche Personen und juristische Personen, welche die Jugendmusik Lyss mit einem jährlichen Betrag von CHF 50.00 oder mehr finanziell unterstützen. Mit dem Wegfall der finanziellen Unterstützung erlischt die Gönnermitgliedschaft automatisch. Der Vorstand kann Gönnermitglieder, die den Interessen der Jugendmusik schaden, ohne Nennung eines Grundes ausschliessen.

#### **4 Finanzielle Mittel**

Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- a) Mitgliederbeiträge der Aktiven. Die Höhe des Mitgliederbeitrags der Aktivmitglieder wird jährlich durch die Generalversammlung festgelegt / bestätigt.
- b) Beiträge der Gönnermitglieder
- c) Spenden und Zuwendungen
- d) Subventionen

Nach Prüfung der Verhältnisse kann der Vorstand einem Mitglied den Mitgliederbeitrag während einer bestimmten Zeit reduzieren oder ganz erlassen.

#### **5 Organisation**

Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

#### **6 Generalversammlung**

Die Generalversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen, in der Regel anfangs Jahr. Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung können der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.

Die Aktivmitglieder werden mindestens 2 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Stimmberechtigt sind alle Aktivmitglieder ab 16 Jahren. Für Jugendliche unter 16 Jahren können die erziehungsberechtigten Personen das Stimmrecht ausüben.

Es wird ein Protokoll geführt. Weitere Einzelheiten über die Durchführung der Generalversammlung bestimmt die Geschäftsordnung, die der Vorstand erlässt.

#### **7 Aufgaben der Generalversammlung**

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Sie wählt den Vorstand einschliesslich Präsidium und die Kontrollstelle.
- b) Sie nimmt Kenntnis von der Geschäftsführung, der Jahresrechnung, dem Budget und entlastet die Organe des Vereins.
- c) Sie legt allfällige Mitgliederbeiträge für die Aktivmitglieder fest.
- d) Sie entscheidet über die vom Vorstand unterbreiteten Anträge.

- e) Sie entscheidet mit einfachem Mehr über Statutenänderungen und Statutentotalrevisionen.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und Wahlen in offener Abstimmung mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit bei Abstimmungen hat das Präsidium Stichtentscheid. Bei Stimmengleichheit bei Wahlen werden diese wiederholt und bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.

## **8 Vorstand**

Der Vorstand einschliesslich Präsidium und musikalischer Leitung besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Aktivmitglieder sind im Vorstand angemessen vertreten. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr, eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Das Präsidium und die musikalische Leitung werden jeweils separat gewählt.

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Er ist befugt, die dringenden, laufenden Geschäfte an das Präsidium zu delegieren.

Der/die Präsident\*in besorgt die laufenden Geschäfte die ihm der Vorstand überträgt und leitet die Versammlungen. Er stellt sicher, dass die Aktivmitglieder über die laufenden Aktivitäten und Beschlüsse des Vorstands angemessen informiert werden.

## **9 Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren / Revisorinnen. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

## **10 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf einen allfälligen Jahresbeitrag.

## **11 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Das Vereinsvermögen (Umlauf- und Anlagevermögen) ist der Einwohnergemeinde Lyss zu übergeben und kann einem allfälligen Nachfolgeverein als Startgrundlage ausgehändigt werden.

Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **12 Inkrafttreten**

Diese revidierten Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung am 2. Mai 2021 in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten vom 7. Februar 2018.

Lyss, 26. Mai 2021

Oliver Ege  
Präsident

Nicole Cia  
Administration

Markus Rohrer  
Finanzen